Anlage 1.3

Verpflichtung von ehrenamtlich Tätigen auf das Datengeheimnis

(nach § 6 DSG-EKD i. V. m. § 2 DSVO)

Frau/Herr

ist ehrenamtlich tätig und wird unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können urheberrechtlich, strafrechtlich und haftungsrechtlich geahndet werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterin bzw. des ehrenamtlich tätigen Mitarbeiters)

(Unterschrift der Vertreterin, des Vertreters der kirchlichen Stelle)

Original zur Akte

Kopie an ehrenamtlich tätige Mitarbeiterin bzw. an ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter